



Bundesministerium für  
wirtschaftliche Zusammenarbeit  
und Entwicklung



Partners in  
Transformation  
Helpdesk Wirtschaft  
und Menschenrechte

3. Juni 2025

# Online-Seminarreihe: Menschenrechtliche Sorgfalt in der Praxis

## 3. Online-Seminar: Zusammenarbeit in der Lieferkette

Durchgeführt von:

**KFW** DEG Impulse

Unterstützt von:

**giz** Deutsche Gesellschaft  
für Internationale  
Zusammenarbeit (GIZ) GmbH

# Copyright



- Diese Materialien wurden vom Helpdesk Wirtschaft und Menschenrechte entwickelt und unterliegen dem Copyright.
- Teilnehmende des Kurses können die Materialien für ihre eigene Fortbildung, persönliche Entwicklung und zur Verwendung innerhalb ihres Unternehmens nutzen, solange sie die Quelle angeben.
- Eine kommerzielle Verwendung der Materialien ist ausgeschlossen. Sollte der Wunsch bestehen, die Materialien außerhalb der eigenen Organisation zu nutzen oder mit Dritten zu teilen, so muss zuerst Rücksprache mit dem Helpdesk Wirtschaft und Menschenrechte gehalten werden.



# Technische Hinweise Für einen reibungslosen Ablauf

## Webex Webinar

- Während der Veranstaltung sind Teilnehmende automatisch stummgeschaltet und die Kameras sind ausgeschaltet, um Störungen zu vermeiden.
- Bei technischen Problemen senden Sie bitte eine private Chat-Nachricht an Helpdesk WiMR (Host).
- Wir empfehlen grundsätzlich die Webex-WebApp herunterzuladen, sollte es „Audio“-Probleme geben.
- **Stellen Sie inhaltliche Fragen bitte im Chat (gerichtet an „alle“)**. Wir versuchen diese weitestgehend in der Q&A-Session zu beantworten. Sollten wir nicht dazu kommen, bitten wir Sie uns Ihre Fragen im Nachgang per E-Mail zu senden [kontakt@helpdeskwimr.de](mailto:kontakt@helpdeskwimr.de)

**...viel Freude bei der Veranstaltung!**



### 3. Online-Seminar: Zusammenarbeit in der Lieferkette

- 10:30**    **Begrüßung und Vorstellung**
- 10:40**    **Regulatorische Anforderungen an die  
Zusammenarbeit in der Lieferkette**
- 10:55**    **Praktische Hinweise zur  
Zusammenarbeit in der Lieferkette**
- 11:15**    **Fragen, Antworten und Diskussion**
- 11:45**    **Ende der Veranstaltung**

# Der Helpdesk Wirtschaft und Menschenrechte

Finanziert wird der Helpdesk vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

## Unterstützungsangebot für Unternehmen & Verbände

Der Helpdesk bietet Ihnen eine:

- Erstberatung
- Verweisberatung
- Sensibilisierung zum Thema Wirtschaft und Menschenrechte



# Das Angebot des Helpdesk WiMR



## Vertrauliche Erstberatung

- Für Unternehmen und Verbände
- Beratung zu Förder- und Finanzierungsinstrumenten



## Individuelle Schulungen

- Individuelle Schulungen zum Thema menschenrechtliche Sorgfalt
- [e-Learning-Kurs](#)



## Veranstaltungen

- Austausch Wirtschaft, Politik und Zivilgesellschaft
- Vorträge und Teilnahme an Paneldiskussionen
- Online-Seminare



## Online-Angebote

- [KMU Kompass](#)
- [CSR Risiko-Check](#)
- [Praxislotse Wirtschaft und Menschenrechte](#)
- [Mediathek](#)



**Regulatorische  
Anforderungen an die  
Zusammenarbeit in  
der Lieferkette**

# Auswirkungen auf nicht-verpflichtete Unternehmen



## Auswirkungen auch auf nicht-verpflichtete Unternehmen

- Mitwirkung bei der Risikoanalyse (Bereitstellung von Informationen)
- Mitwirkung bei Präventions- und/oder Abhilfemaßnahmen
- Unterstützung bei Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

## Aber: Keine eigenen Pflichten nach dem LkSG

- keine Berichtspflichten gegenüber Öffentlichkeit und Behörde
- kein Risiko von Sanktionen
- keine Pflicht zur Zusammenarbeit
- bloße Weitergabe von Sorgfaltspflichten idR nicht wirksam bzw. angemessen

Quelle: Eigene Darstellung

# Wirksamkeit, § 4 Abs. 2



## Wirksamkeit nach § 4 Abs. 2:

Maßnahmen müssen Risiken oder Verletzungen

- vorbeugen
- beenden
- minimieren

wenn das Unternehmen diese Risiken oder Verletzungen innerhalb der Lieferkette verursacht oder dazu beigetragen hat.



Enger Zusammenhang zwischen Angemessenheit und Wirksamkeit:

Nur aus wirksamen Maßnahmen darf eine angemessene Auswahl getroffen werden

# Angemessenheit, § 3 Abs. 2



## Angemessenheit bestimmt sich nach:

- Art und Umfang der Geschäftstätigkeit des Unternehmens
- Einflussvermögen des Unternehmens auf den unmittelbaren Verursacher der Verletzung
- typischerweise zu erwartende Schwere, Umkehrbarkeit der Verletzung, und Eintrittswahrscheinlichkeit einer Verletzung
- Art des eigenen Verursachungsbeitrages



Relevant für fast alle Sorgfaltspflichten:

Gesetz verlangt angemessene Risikoanalyse, angemessene Maßnahmen, angemessene Wirksamkeitskontrolle und angemessene Beschwerdeverfahren

Kriterien stehen nicht in bestimmter Hierarchie zueinander und sind gleichermaßen zu betrachten



# Risiken und Verletzungen in der tiefen Lieferkette identifizieren

## Andere Informationsbedarfe in Bezug auf mittelbare Zulieferer aufgrund anderer Handlungsmöglichkeiten

### Handlungsmöglichkeiten in der tiefen Lieferkette anders als gegenüber unmittelbaren Zulieferern

- In vielen Fällen sind die Risikothemen aufgrund der Quellenlage hinreichend bekannt
- Meist ist es unrealistisch, konkrete mittelbare Zulieferer zu identifizieren oder mit ihnen in Kontakt zu treten zwecks Risikoanalyse oder Maßnahmen
- Ein Mehr an Information führt oft nicht zu einem Mehr an möglichen Maßnahmen
- Mögliche Maßnahmen bedingen Informationsbedarfe:
  - Anpassung des Einkaufs- und Beschaffungsverhaltens
  - Befähigung der unmittelbaren Zulieferer, ggfs. in Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen
  - Strukturelle Maßnahmen vor Ort, ggfs. in mit anderen Unternehmen oder anderen Akteuren



Anderer Angemessenheitsmaßstab in der tiefen Lieferkette, da Einflussvermögen und Verursachungsbeiträge in der Regel anders ausgeprägt

# Maßgaben für Vertragsgestaltung



## Anforderung des LkSG: angemessen und wirksam

- Bloße Weitergabe genügt nicht der Anforderung an wirksames und angemessenes Handeln
  - Stattdessen: Zusammenarbeit im Sinne einer gemeinsamen Verantwortung
  - Insb. Leistungsfähigkeit und berechtigte Interessen von Zulieferern berücksichtigen
- Vertragliche Zusicherungen als Präventionsmaßnahme allein nur selten angemessen und wirksam
  - Möglicherweise Kombination mit anderen Präventionsmaßnahmen notwendig
- Befähigung vor Rückzug:
  - Beendigung von Geschäftsbeziehungen beendet meist Risiken und Verletzungen nicht
  - Nur unter den Voraussetzungen von § 7 Abs. 3 als *ultima ratio* geboten
  - Vermeidung von Fehlanreizen: Mögliche abschreckende Wirkung in Bezug auf Mitteilung von Problemen



AGB-Recht: Klauseln unwirksam bei unangemessener Benachteiligung, § 307 Abs. 2 BGB



# Zusammenarbeit in der Lieferkette in der Praxis

# Praktische Hinweise zur Zusammenarbeit



## Sorgfaltspflichten als gemeinsame Aufgabe im Sinne einer gemeinsamen Verantwortung

- Dialog und Zusammenarbeit auf Augenhöhe
- Bloße Weitergabe von Sorgfaltspflichten genügt nicht der Anforderung an wirksames und angemessenes Handeln
- (Branchen-) Standards können für mehr Effizienz sorgen
  - Sowohl bei Fragebögen als auch bei Verhaltenskodizes
  - Kenntnisnahme, Verstehen und Umsetzen von Anforderungen der großen Vielzahl der Verhaltenskodizes, denen Zulieferer sich ausgesetzt sehen, ist unwahrscheinlich
- Berücksichtigung von Scorecards, Bewertungen etc. von nicht selbst genutzten Ratingsystemen oder Software-/Systemanbietern im Rahmen der Risikoanalyse (an Stelle eines Selbstauskunftsfragebogen)
- Auf angemessene Kostenteilung achten
  - Zuarbeit für Risikoanalyse, Präventions- und Abhilfemaßnahmen und Beschwerdeverfahren erzeugen Aufwand und Kosten bei Zulieferern



Auf angemessene Berücksichtigung der Interessen potenziell Betroffener achten

# Einsatz von IT-Lösungen



## Erhebliche Erleichterung von Datenmanagement aber Grenzen der Machbarkeit beachten

- Einsatz von IT-Lösungen muss Beitrag zu angemessener und wirksamer Sorgfalt leisten
  - Risikobasierter Ansatz (unterscheidet sich von Compliance-Ansätzen)
  - Relevanz und Qualität der Fragen im konkreten Kontext
  - Wem werden welche Fragen gestellt (z.B. von Fragebögen) und werden die richtigen Zielgruppen erreicht (z.B. bei Trainings)
- Abdeckung der Lieferkette
  - Tiefe Lieferkette und eigener Geschäftsbereich sollten erfasst werden; Sorgfaltspflichten bestehen grundsätzlich in der gesamten Lieferketten
  - Auch bei Tier 1 Zulieferern in unkritischen Ländern können Zulieferer in kritischen Ländern vorgelagert sein
- Transparenz von Logik und Algorithmus: Notwendig für Rechenschaft gegenüber Behörde
- Grenzen technischer Ansätze: KI, Datascrolling: Nicht alle Informationen sind im Internet
- Kosten und Aufwände für Zulieferer: Sind grundsätzlich zu kompensieren
  - Fehlende Interoperabilität erzeugt unnötige Mehraufwände



Vorsicht bei Compliance Versprechen



Auf angemessene Berücksichtigung der Interessen potenziell Betroffener achten



# Beschaffungsverhalten als Präventionsmaßnahme

## Anforderung des LkSG: angemessen und wirksam

- Preisgestaltung sollte direkte und indirekte Arbeitskosten berücksichtigen einschließlich Kosten für Nachhaltigkeit sowie existenzsichernder Löhne und Einkommen
- Lieferzeiten sollten Leistungsfähigkeit und menschenrechtliche Gesichtspunkte berücksichtigen
  - Leistungsverweigerungsrechte aus menschenrechtlichen Gesichtspunkten für Zulieferer
  - Unterauftragsvergabe mit Verweigerungsvorbehalt, wenn dies zu Risiken oder Verletzungen führt
- Vermeidung kurzfristiger Änderungen
  - Kurzfristige Änderung von Lieferzeiten und Produktspezifikationen nur unter Berücksichtigung von Leistungsfähigkeit und menschenrechtlichen Gesichtspunkten
  - Regelmäßige Bestellungen
  - Abrufen gebuchter Kapazitäten
- Vertragslaufzeiten: auf langfristige Vertragsbeziehungen setzen
- Anreize für gute Nachhaltigkeitsperformance setzen



Übergeordnete Bedeutung des Beschaffungsverhaltens: Regelbeispiel in § 6 Abs. 3 Nr. 2 LkSG

# Spotlight: Zusammenarbeit über Unternehmensgrenzen hinweg

## Kooperationen als strategisches Instrument

Viele Risiken und Verletzungen in der tieferen Lieferkette sind systemischer Natur – sie betreffen ganze Branchen, Regionen oder Rohstoffe.

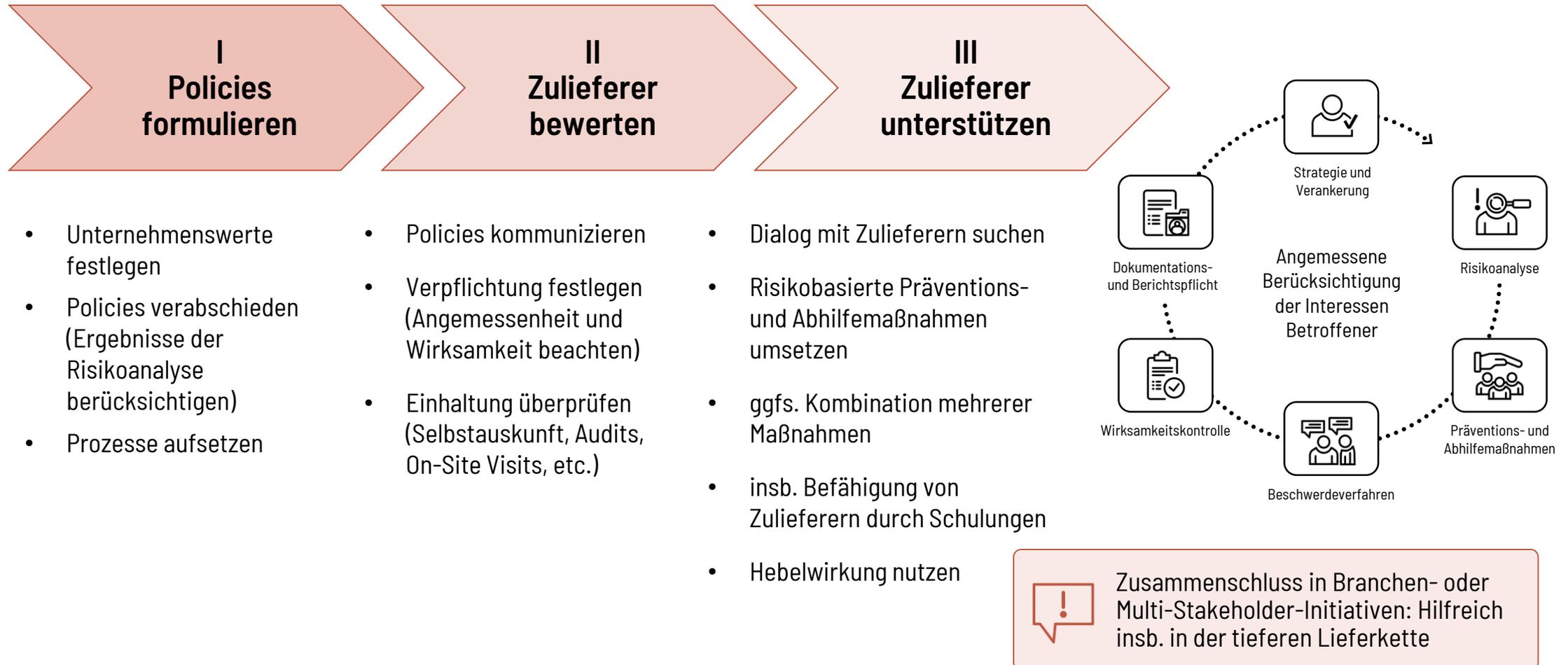
### Empfohlene Kooperationsansätze

- Branchenweite Risikoanalysen: z.B. für bestimmte Länder, Materialien oder Sektoren (als Grundlage für eigene Risikoanalysen der Unternehmen)
- Gemeinsame Lieferantenkodizes, idealerweise im Multi-Stakeholder-Format entwickelt und gegenseitig anerkannt
- Koordination bei Schulungen oder Maßnahmen vor Ort
- Dialogplattformen, unterstützt durch Politik oder Initiativen, um Informationen strukturiert zu teilen





# Zusammenarbeit mit (un-)mittelbaren Zulieferern



# Zusammenarbeit: Ressourcen, Kosten



## Auf angemessene Kostenteilung achten

- Wer trägt Kosten von Schulungen?
- Wer trägt Kosten von Audits?
- Welchen Aufwand lösen Selbstauskünfte / Fragebögen aus?

Insb. bei Abhilfemaßnahmen sollte verpflichtetes Unternehmen prüfen:

- Welche finanziellen, technischen und personellen Mittel den beteiligten Unternehmen zur Verfügung stehen;
- Wie stark Einflussvermögen der beteiligten Unternehmen auf unmittelbaren Verursacher der Verletzung ist;
- Wie groß Verursachungsbeitrag der beteiligten Unternehmen im Vergleich zueinander ist.

# Fragen und Antworten



# Der Helpdesk auf LinkedIn



Haben Sie Interesse an aktuellen Entwicklungen, **Unterstützung, Tools und Praxisbeispielen** zum Thema „Wirtschaft und Menschenrechte“ und nachhaltige Lieferketten?

Dann folgen Sie uns und bleiben Sie informiert!

 [Helpdesk Wirtschaft und Menschenrechte](#)



# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



**Malte Drewes**  
Fachlicher Leiter

[malte.drewes@helpdeskwimr.de](mailto:malte.drewes@helpdeskwimr.de)



**Jessica Kruse**  
Beraterin

[jessica.kruse@helpdeskwimr.de](mailto:jessica.kruse@helpdeskwimr.de)

## Weitere Informationen & Kontaktdaten

Telefon: +49 30 2130 8430-0

E-Mail: [kontakt@helpdeskwimr.de](mailto:kontakt@helpdeskwimr.de)

Website: <http://www.helpdeskwimr.de/>